



## GEMEINDE 4750 BÜTGENBACH

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES.  
VOM 17. Oktober 2019

Verhandelt in öffentlicher Sitzung

Punkt Nr. 8

**Anwesend waren:** FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;  
SERVATY Charles, NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, SARLETTE Nadia, Schöffen;  
HEINEN Ludwig, BRUSSELMANS Tony, HECK José, HEINEN-SCHOMMER Inge, VELZ Jean-Luc, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, KERSTGES Michelle, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, Ratsmitglieder;  
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.

**Fehlte entschuldigt:** HEINDRICHS Elmar, Ratsmitglied.

### Festlegung der Gebühren ab dem 01.01.2020.

#### 5. Gebühr auf den Anschluss an die Kanalisation.

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 07.10.2019, gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/362-05 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Ab dem 1. Januar 2020 und für eine unbegrenzte Dauer wird zugunsten der Gemeinde eine einmalige Gebühr auf den Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz sowie die Verrohrung der Oberflächenwasser zu Lasten der antragstellenden Eigentümer angrenzender Liegenschaften erhoben.

Artikel 2: Die Gebühr des Anschlusses ist zahlbar durch den Antragsteller vor Inangriffnahme der Arbeiten durch die Gemeindedienste.

Die einmalige Gebühr auf den Anschluss an das Kanalisationsnetz wird auf 700,00 € festgelegt zuzüglich der effektiven Kosten auf privatem Eigentum (Material und Personal).

Artikel 3: Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der in Artikel 2 vorgesehenen Frist wird die Eintreibung der zuständigen Gerichtsbarkeit übertragen.

Der geforderte Betrag kann um die gesetzlichen Verzugszinsen erhöht werden.

Artikel 4: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

Im Auftrage:

Die Sekretärin,  
V. KRINGS

Der Vorsitzende,  
D. FRANZEN

Für gleichlautenden Auszug:  
Bütgenbach, den 29.10.2019

Die Generaldirektorin,

Der Bürgermeister,

  
Verena KRINGS



  
Daniel FRANZEN